

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. März 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0022-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7757/J betreffend "Kosten externer Berater im Jahr 2015", welche die Abgeordneten Ing. Heinz-Peter Hackl, Kolleginnen und Kollegen am 27. Jänner 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 4, 7 und 10 der Anfrage:

Die im Jahr 2015 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt nachgeordneten Dienststellen vergebenen Aufträge betreffend fachliche Beratungsdienstleistungen sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

Antwort zu den Punkten 2, 5 und 6 der Anfrage:

- Es gab verschiedene Gründe, warum es notwendig war, im Einzelfall externe Beratung zu einem bestimmten Thema heranzuziehen: Einerseits konnte sich punktuell das Problem stellen, dass zu spezifischen Themen spezialisiertes Expertinnen- und Expertenwissen im Ressort nicht vorhanden war; es wurde dann eine externe Expertin oder ein externer Experte, die/der sich auf dieses Thema spezialisiert hat, herangezogen. Ein weiterer Grund, externe Beratung anzufordern, war, dass es sinnvoll war, in bestimmten Bereichen neben der Ressortsicht des Themas auch den Blickwinkel eines Außenstehenden oder eines Betroffenen zu beleuchten. Auch dies erforderte die Beauftragung einer externen Beraterin oder eines externen Beraters.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständigen Organisationseinheiten.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Die Vergaben erfolgten stets entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Die budgetäre Bedeckung war unter den vom Haushaltsrecht vorgesehenen jeweiligen finanzgesetzlichen Konten gegeben.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

Je nach Bedarf wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.


Antwort zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:

Das Interpellationsrecht beschränkt sich in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, kann jedoch nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden (vgl. Mayer, B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG).

Diese Frage betrifft ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-03-24T11:06:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	k/7tskpszaiBIVyrRBv+L/OHc1suwKIFNXFq1xACg5X0CcnKw0hHRC3Qhg++GYd3i2L1P/pwKMxZL1SFtr8kJK9BqmVWKFISGPKc524rgk5vm5Dxjx2wBug3GEy3d5wAjn/8ktgdxs59xbm0s1hLZ8fDLyngsL5drY1EZ4WnUB69qAUfebrJNs6clC64DwO7AXQoXUERSGVwirsVmJ1K2wnZmoNXMDYYEGQHgUJmbh62g4L7XoDrneH45eaQM0NnezB4csZ8rOwov2YdQw/w6Fqx1RWU1Lh1Cek84NdjEdqrvYiefsWPPmI3QK4KM54ENuFUGFwaV6/qQYhw==	

